

Blindengeld in Bayern

Informationsblatt mit Antrag

- Anspruchsvoraussetzungen
- Antragsverfahren
- Information über weitere Hilfen

Nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz (BayBlindG) erhalten Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben, auf Antrag ein Blindengeld.

Blind ist, wem das Augenlicht vollständig fehlt.

Als blind gelten auch Personen,

- deren Sehschärfe auf keinem Auge und auch bei beidäugiger Prüfung nicht mehr als 1/50 beträgt oder
- bei denen andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzuachten sind. Vorübergehende Sehstörungen (bis zu sechs Monaten) werden nicht berücksichtigt.

Hochgradig sehbehindert sind Personen, die nicht blind sind, aber

- deren Sehschärfe auf keinem Auge und auch beidäugig nicht mehr als 1/20 beträgt oder
- so schwere Störungen des Sehvermögens haben, dass sie einen Grad der Behinderung von 100 nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) bedingen.

Das Blindengeld wird monatlich in Höhe von 85 v. H. der Blindenhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII), gezahlt, das sind **716 € (Stand: 01.07.2023)**. Für hochgradig Sehbehinderte beträgt es 30 v.H. dieses Betrages, ab **01.07.2023** somit **214,80 €**.

Befindet sich die blinde bzw. hochgradig sehbehinderte Person in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung und werden die Kosten des Aufenthaltes ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen oder aus Mitteln einer privaten Pflegeversicherung bestritten, verringert sich das Blindengeld um den aus diesen Mitteln übernommenen Betrag, **höchstens jedoch um 50 %**.

Leistungen bei häuslicher Pflege aus der gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung werden zum Teil auf das Blindengeld angerechnet. Dies gilt auch für Leistungen, die wegen einer Pflegebedürftigkeit nach sonstigen inländischen oder ausländischen Rechtsvorschriften gezahlt werden.

Leistungen zum Ausgleich von Mehraufwendungen aufgrund Blindheit bzw. hochgradiger Sehbehinderung nach sonstigen inländischen oder nach ausländischen Rechtsvorschriften werden voll auf das Blindengeld angerechnet.

Zum Ausgleich von blindheits- bzw. sehbehinderungsbedingten Mehraufwendungen erhaltene Leistungen aus zivilrechtlichen Ansprüchen (z. B. Schadensersatzansprüche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch – BGB) oder aus sonstigen Ansprüchen werden nach Art. 4 Abs. 3 BayBlindG angerechnet.

Errechnet sich nach der Anrechnung von Leistungen bei häuslicher Pflege bzw. wegen Pflegebedürftigkeit (auch im Falle eines Leistungsbezuges aufgrund sonstiger inländischer oder ausländischer Rechtsvorschriften) ein geringerer zahlbarer monatlicher Betrag als 20 €, so wird Blindengeld in Höhe von 20 € monatlich gewährt.

Der Anspruch auf Blindengeld entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Antragsmonat.

Keinen Anspruch nach dem BayBlindG haben Personen, die wegen ihrer Sehbehinderung Entschädigungsleistungen aus anderen Versorgungssystemen erhalten.

Sollten Sie zusätzlich an einem Hörverlust von mindestens 80% leiden, füllen Sie bitte auch den Zusatzfragebogen „**Antrag auf Taubblindengeld nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz**“ aus.

Das Blindengeld kann formlos beantragt werden.

Zur Beiziehung ärztlicher Befunde etc. und zur Auszahlung evtl. Leistungen, ist jedoch Ihre Unterschrift auf dem Antragsformular bzw. Formular *Zahlungsangaben* und der Einwilligungserklärung notwendig.

Was Sie beim Ausfüllen des Antragsvordruckes beachten sollten:

Mit Hilfe der nachstehenden Einzelerläuterungen können Sie Ihren Antrag vollständig und für Sie zutreffend ausfüllen. Sie schaffen damit in Ihrem Interesse die Voraussetzungen für eine schnelle Entscheidung und eine rasche Auszahlung des Blindengeldes.

Zu Nr. 1

Zuständig für Ihren Antrag auf Blindengeld ist die Regionalstelle des Zentrums Bayern Familie und Soziales, in deren Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Wohnsitz oder – ersatzweise – den gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Antragstellung haben:

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Region Oberbayern
Richelstraße 17
80634 München
Tel. (0 89) 18 96 60

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Region Oberpfalz
Landshuter Straße 55
93053 Regensburg
Tel. (09 41) 78 09 00

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Region Oberfranken
Hegelstraße 2
95447 Bayreuth
Tel. (09 21) 60 51

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Region Unterfranken
Georg-Eydel-Straße 13
97082 Würzburg
Tel. (09 31) 4 10 701

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Region Niederbayern
Friedhofstraße 7
84028 Landshut
Tel. (08 71) 82 90

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Region Schwaben
Morellstraße 30
86159 Augsburg
Tel. (08 21) 57 09 01

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Region Mittelfranken
Bärenschanzstraße 8 a
90429 Nürnberg
Tel. (09 11) 92 80

Sie können uns elektronisch über unser Kontaktformular (www.zbfs.bayern.de/kontakt) erreichen.

Zu Nr. 4 a

Der Geltungsbereich des Blindengeldgesetzes umfasst grundsätzlich nur das **Land Bayern**. Den Wohnsitz begründen Sie dort, wo Sie eine Wohnung innehaben und auch benutzen. Den gewöhnlichen Aufenthalt haben Sie dort, wo Sie nicht nur vorübergehend verweilen. Ein gewöhnlicher Aufenthalt liegt nicht vor, wenn Sie lediglich zu Besuchs-, Erholungs-, Kur-, Schulungs- und ähnlichen Zwecken oder zur Feststellung des Asylrechts in Bayern sind. **Eine Meldebescheinigung, Kopie des Personalausweises oder Bestätigung der Meldebehörde (Ziffer 20 auf der Anlage zum Antrag) ist zwingend erforderlich.**

Blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen, die keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, können ebenfalls Blindengeld erhalten, soweit die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 dies vorsieht. Bei Ausübung einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit in Bayern („**EU-Grenzgänger**“) ist ein Beschäftigungsnachweis ist vorzulegen. Rentner sind ebenfalls leistungsberechtigt, wenn sie in Deutschland renten- und krankenversichert sind sowie vor ihrem Wegzug ins EU-Ausland ihren letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern hatten.

Zu Nr. 5

Für Staatsangehörige mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Bayern:

Staatsangehörige, die nicht Angehörige der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind, müssen eine Bescheinigung der Ausländerbehörde über den Aufenthaltstitel beifügen oder den Aufenthaltstitel auf der **Anlage zum Antrag bei Ziffer 30** bestätigen lassen.

Zu Nr. 7

Aus Ihren Angaben über die Ursache der Erblindung/Sehbehinderung kann das Zentrum Bayern Familie und Soziales feststellen, ob Sie eventuell einen anderweitigen Anspruch auf Leistungen wegen der Blindheit bzw. Ihrer Sehminderung haben.

Zu Nr. 9 und 10

Im Allgemeinen werden die notwendigen augenfachärztlichen Unterlagen zur Beurteilung der Anspruchsvoraussetzung unmittelbar durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales eingeholt. Es ist jedoch hilfreich und dient der Beschleunigung des Verfahrens, wenn Sie vorhandene **augenfachärztliche Unterlagen** dem Antrag beifügen. Aus den ärztlichen Unterlagen sollte der verbliebene **Sehrest** in Bruchteilen oder Prozenten mit Korrektur und die **Gesichtsfeldeinschränkung** in Gradengraden ersichtlich sein.

Zu Nr. 11

Sehbehinderte Personen, bei denen **Blindheit oder eine hochgradige Sehminderung als Folge einer Schädigung** nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder den Gesetzen, die seine entsprechende Anwendung vorsehen, z. B. Soldatenversorgungsgesetz (SVG), Häftlingshilfegesetz (HHG), Zivildienstgesetz (ZDG), Opferentschädigungsgesetz (OEG), 1. und 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (StrRehaG, VwRehaG) **anerkannt sind**, haben keinen Anspruch auf Blindengeld nach dem BayBlindG.

Dasselbe gilt für blinde und hochgradig sehbehinderte Personen, die wegen ihrer Sehbehinderung Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Unfallversicherung oder Unfallfürsorge erhalten. Entsprechende Leistungen nach ausländischen Rechtsvorschriften führen ebenfalls zum Ausschluss nach dem BayBlindG.

Ein Anspruch auf Blindengeld ist auch für Personen ausgeschlossen, die zunächst nur auf einem Auge schädigungs- oder unfallbedingt hochgradig sehbehindert sind

und später davon unabhängig auch auf dem zweiten Auge erblinden bzw. eine hochgradige Sehbehinderung erleiden.

Leistungen zum Ausgleich blindheitsbedingter bzw. durch die Sehbehinderung bedingter Mehraufwendungen nach sonstigen inländischen oder ausländischen Rechtsvorschriften, aus zivilrechtlichen (z. B. Schadensersatzansprüche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch – BGB) oder sonstigen Ansprüchen werden, auch wenn die Blindheit bzw. hochgradige Sehbehinderung für die Gewährung der Leistung nicht allein maßgeblich war, auf das Blindengeld **angerechnet**.

Hierunter fallen z. B. Blindengeldzahlungen anderer Bundesländer und zum Ausgleich von Mehraufwendungen aufgrund Blindheit bzw. hochgradiger Sehbehinderung gewährte Leistungen aus Sicherungs- und Versorgungssystemen anderer Länder.

Zu Nr. 12

Pflegebedürftige, die zu Hause gepflegt werden, können von ihrer Pflegeversicherung Leistungen erhalten. Sie haben die Wahl zwischen Pflegeeinsätzen als Sachleistung, z. B. durch eine Sozialstation, oder einem Pflegegeld, wenn sie selbst die Pflege durch eine Pflegeperson (z. B. Angehörige, Nachbarn) sicherstellen. Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem jeweiligen **Pflegegrad**, d. h. dem Umfang der Pflegebedürftigkeit. Nicht jede blinde bzw. hochgradig sehbehinderte Person hat Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung. Auskünfte wird Ihnen gerne Ihre zuständige Pflegekasse geben.

Erhalten Sie Leistungen Ihrer Pflegeversicherung bei häuslicher Pflege, wird das Blindengeld (ab Pflegegrad 2) stets teilweise gekürzt.

Bei Pflegegrad 2 werden 46 % des Pflegegeldes nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Sozialgesetzbuch - Elftes Buch (SGB XI) angerechnet. Das Blindengeld wird entsprechend um 145,36 € gekürzt und beträgt **570,64 € (Stand: 01.07.2023)** für anspruchsberechtigte blinde Menschen bzw. Personen mit gleichzuachtender Sehstörung. Für hochgradig Sehbehinderte werden **69,44 € (Stand: 01.07.2023)** gezahlt.

Dieser Anrechnungsbetrag gilt auch für Leistungen, die sehbehinderten Menschen wegen einer **Pflegebedürftigkeit** nach sonstigen inländischen oder nach ausländischen Rechtsvorschriften zustehen.

Zu diesen Leistungen gehören z. B.

- eine um eine Pflegezulage erhöhte Unterhaltshilfe nach §§ 269 Abs. 2 in Verbindung mit 267 Abs. 1 Satz 3 bis 6 Lastenausgleichsgesetz
- Pflegezulage nach § 35 Abs. 1 und 2 Bundesversorgungsgesetz oder den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären (OEG, SVG, IfSG, ZDG, HHG, StrRehaG) z. B. Kriegsbeschädigter, der später schädigungsunabhängig erblindet und deshalb eine höhere Pflegezulage erhält
- Zahlung von Pflegekosten nach § 34 Beamtenversorgungsgesetz
- Pflegegeld nach § 64a SGB XII und Pflegesachleistung nach § 64b SGB XII.

Bei Pflegegrad 3 bis 5 werden 33 % des Pflegegeldes nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 SGB XI angerechnet. Das Blindengeld für blinde Menschen bzw. Personen mit gleichzuachtender Sehstörung wird entsprechend um 179,85 € gekürzt und beträgt

536,15 € (Stand: 01.07.2023). Für hochgradig Sehbehinderte werden **34,95 € (Stand: 01.07.2023)** gezahlt.

Auch wenn Sie anstelle oder neben dem Pflegegeld Pflegeeinsätze als Sachleistungen erhalten oder Leistungen bei teilstationärer Unterbringung, erfolgt die Anrechnung in derselben Höhe. Leistungen einer **privaten Pflegeversicherung** werden behandelt wie Leistungen einer gesetzlichen Pflegeversicherung.

Es ist möglich, dass Pflegebedürftige von ihrer Pflegeversicherung in einem Kalendermonat nicht die volle Pflegesachleistung erhalten (z. B. weil sie sich im Krankenhaus befinden), oder dass ihnen nicht das gesamte Pflegegeld ausgezahlt wird (z. B. bei Verhinderung der Pflegeperson durch Urlaub, Krankheit etc.). Informieren Sie hierüber Ihre Regionalstelle des Zentrums Bayern Familie und Soziales. In solchen Fällen kann das gekürzte Blindengeld für den jeweiligen Monat wieder erhöht werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn Sie in diesem Zeitraum von Ihrer Pflegeversicherung eine Ersatzleistung (z. B. Bezahlung einer Ersatzpflegekraft) erhalten haben.

Zu Nr. 13

Das nach Artikel 2 Absatz 1 BayBlindG zustehende Blindengeld verringert sich bei Berechtigten, die in einem **Heim oder einer gleichartigen Einrichtung** leben und bei denen die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger (einem örtlichen oder überörtlichen Träger der Sozialhilfe, einer Pflegekasse, einer Krankenkasse oder einer Beihilfestelle) getragen werden oder die Mittel einer privaten Pflegeversicherung im Sinne des Sozialgesetzbuches – Elftes Buch (SGB XI) in Anspruch nehmen, um den aus diesen Mitteln übernommenen Betrag, **höchstens jedoch um 50 %**.

Dies gilt auch bei einem Krankenhausaufenthalt, dessen Kosten von der gesetzlichen Krankenversicherung getragen werden.

Ein **Heim im Sinne des BayBlindG** ist jede Einrichtung, die neben Unterkunft und Verpflegung auch Betreuungsleistungen (z. B. vorübergehende Pflege im Krankheitsfall, gelegentliches Vorlesen eingehender Post und Erledigung von Schreibarbeiten, Begleitung innerhalb des Heimes) anbietet. Hierzu zählen Altenheime, Altenpflege-, Pflege- und Behindertenheime, besondere bzw. gemeinschaftliche Wohnformen ebenso wie Krankenhäuser und (Kranken-) Anstalten oder Einrichtungen zur Rehabilitation, Wohnheime der Werkstätten für Behinderte oder Internate von Blindenschulen. Auch der Aufenthalt in einem Altenwohnheim kann zur Kürzung des Blindengeldes führen, ebenso das Leben in einer Einrichtung des sogenannten „betreuten Wohnens“ oder einer Wohngemeinschaft.

Voraussetzung für die Kürzung des Blindengeldes bei Heimbewohnern ist zusätzlich, dass die Kosten des Aufenthaltes im Heim **ganz oder teilweise aus Mitteln eines öffentlich-rechtlichen Leistungsträgers** getragen werden. Hierzu zählen z. B. die Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge, Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen, der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung, der Arbeits- und der Versorgungsverwaltung, sowie Beihilfen nach den Beihilfavorschriften des Bundes und der Länder.

Erhalten Sie Leistungen Ihrer gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung nach § 43 SGB XI, wird das Blindengeld ebenfalls höchstens auf die Hälfte gekürzt.

Sofern Sie die Heimkosten in vollem Umfang selbst tragen, haben Sie Anspruch auf das volle Blindengeld.

Zu Nr. 15

Das Blindengeld wird in der Regel auf das **Konto der berechtigten Person** überwiesen. Die Leistung kann auch auf das Konto einer anderen Person (z. B. Ehepartner oder sonstige Person) erfolgen.

Sofern die **kontoinhabende nicht die blindengeldberechtigte Person** ist, so ist die auf dem Antrag vorgesehene Erklärung zu unterschreiben. Damit verpflichtet sich die kontoinhabende Person, zu viel gezahlte Beträge zurückzuzahlen und beauftragt das Geldinstitut, auch mit Wirkung gegenüber ihren Erben, überzahlte Beträge an das Zentrum Bayern Familie und Soziales zurückzuzahlen.

Wo Sie Ihren Antrag abgeben können:

Den Antrag können Sie bei Ihrer **Regionalstelle des Zentrums Bayern Familie und Soziales** abgeben oder einschicken. Sie können den Antrag aber auch bei Ihrer **Gemeinde** oder **jeder anderen Behörde** abgeben.

Wenn Sie Bescheinigungen von der Meldebehörde oder Ausländerbehörde vornehmen lassen, können Sie den Antrag bei dieser Stelle einreichen.

Die Gemeinde/Behörde leitet Ihren Antrag dann an das Zentrum Bayern Familie und Soziales weiter.

Wichtig für den Beginn des Anspruchs auf Blindengeld:

Blindengeld wird frühestens ab dem Monat gezahlt, in dem Sie den Antrag gestellt haben. Entscheidend ist der **Eingang des Antrags** beim Zentrum Bayern Familie und Soziales oder ersatzweise bei einer anderen Behörde, die den Antrag weiterleitet. Der Antrag muss nicht schriftlich gestellt werden; Sie sind in der Wahl der Form frei (mündlich, telefonisch, per E-Mail etc.). Bitte haben Sie Verständnis, dass Sie die notwendigen Angaben zum Sachverhalt und die Einwilligungserklärung dann nachholen müssen.

Hinweis zum Schriftverkehr

Sie können Ihren Bescheid und weitere Dokumente auch in einer anderen für Sie wahrnehmbaren Form, z. B. in Großdruck, in Blindenschrift oder auf Tonträger erhalten. Wenn Sie dies wünschen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Datenschutz

Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte den anschließenden Datenschutzhinweisen.

Hinweis zum Datenschutz im Verfahren zum Bayerischen Blindengeldgesetz

Für die Datenerhebung ist das **Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)** verantwortlich.

Sie können auf den folgenden Wegen mit dem ZBFS Kontakt aufnehmen:

- mit der Post: Zentrum Bayern Familie und Soziales, 95440 Bayreuth
- per Telefax 0921 605 3903
- per Kontaktformular:
www.zbfs.bayern.de/kontakt

Mit dem behördlichen **Datenschutzbeauftragten** des ZBFS können Sie unmittelbar auf den folgenden Wegen Kontakt aufnehmen:

- mit der Post: Zentrum Bayern Familie und Soziales, Datenschutzbeauftragter, 95440 Bayreuth
- per Kontaktformular:
www.zbfs.bayern.de/kontakt

Die von Ihnen gemachten Angaben brauchen wir, um Ihr (Antrags-) Verfahren auf Gewährung von Leistungen nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz (BayBlindG) bearbeiten und entscheiden zu können. Die Rechtsgrundlagen dafür sind §§ 67a bis 67c SGB X und Art. 1 ff. BayBlindG.

Falls Sie zugleich oder später beim ZBFS einen Antrag auf Feststellung einer Behinderung oder eines Grades der Behinderung stellen oder einen solchen Antrag bereits stellten, werden Ihre Daten aus dem Blindengeldverfahren im erforderlichen Umfang **auch dafür verwendet**. Zudem werden Ihre Daten aus dem Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertenecht im erforderlichen Umfang auch im Blindengeldverfahren herangezogen.

Ihre Angaben sind freiwillig. Wenn Sie keine Angaben oder keine vollständigen Angaben machen, können wir über Ihr (Antrags-) Verfahren und damit über Ihren Anspruch auf Blindengeld möglicherweise nicht richtig entscheiden.

Ihre personenbezogenen **Daten werden gegebenenfalls weitergegeben an:**

- ärztliche Außengutachter (Erstellung von Stellungnahmen und Gutachten)
- das IT-Dienstleistungszentrum des Freistaates Bayern (Speicherung von Daten in elektronischer Form)

- die Staatsoberkasse Bayern (Überweisung bzw. Entgegennahme von Zahlungen)

Wir speichern Ihre Daten nur solange wir sie benötigen. Die Daten werden daher fünf Jahre nach Eintritt eines der folgenden Ereignisse gelöscht: bestandskräftige Ablehnung des Antrags, dauerhafter Wegzug ins Ausland, Tod oder anderweitige Erledigung des Antrags.

Sie haben folgende Rechte:

- Sie können von uns **Auskunft** über Ihre Daten verlangen, die wir gespeichert haben.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **berichtigen**, wenn sie unrichtig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **vervollständigen**, wenn sie unvollständig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **löschen**, wenn wir sie nicht mehr benötigen. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn Sie Ihren Antrag zurücknehmen oder der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen.
- Sie können von uns verlangen, die Verarbeitung Ihrer Daten **einzuschränken**. Das können Sie insbesondere dann tun, wenn Sie verlangt haben, Ihre Daten zu berichtigen und noch nicht geklärt ist, ob die Daten tatsächlich unrichtig sind.
- Sie können sich über das ZBFS beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz **beschweren**.

Zur Bearbeitung Ihres (Antrags-) Verfahrens werden wir, **soweit erforderlich**, andere Personen und Stellen um Übermittlung von Daten bitten. Wir werden die Ärzte und sonstigen Stellen, die Sie uns angegeben haben, ansprechen und um Übersendung von Unterlagen im Zusammenhang mit der Sehbehinderung ersuchen.

Sie haben das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten durch uns jederzeit zu widersprechen.